

ALTHAUS DRABECK SIEGEL
Steuerberater

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2023

AG Verleih - Arge d. unabhang. Filmverleiher
Schliemannstr. 5

10437 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	3
Bilanzbericht	
Anhang	4
Erläuterungen zu den einzelnen Abschlusspositionen:	
Aktiva	5
Passiva	7
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Abschlussvermerk	10

AKTIVA

	Geschaftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermogen		
I. Immaterielle Vermogens- gegenstande		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ahnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.630,00	4.077,00
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschaftsausstattung	1,00	1,00
B. Umlaufvermogen		
I. Forderungen und sonstige Vermogensgegenstande		
1. sonstige Vermogensgegenstande	4.006,12	4.157,38
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	42.476,84	71.445,84
	<u>48.113,96</u>	<u>79.681,22</u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	1.749,55	1.749,55
II. Bilanzgewinn	42.048,78	69.105,23
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	1.449,10	5.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Verbindlichkeiten	2.866,53	3.826,44
- davon aus Steuern Euro 36,43 (Euro 1.996,34)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.036,43 (Euro 1.996,34)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 1.830,10 (Euro 1.830,10)		
	<hr/>	<hr/>
	48.113,96	79.681,22
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

AG Verleih - Arge d. unabhäng. Filmverleiher**Gewinn- und Verlustrechnung** vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Blatt 3

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		50.585,62	2.073,61
2. sonstige betriebliche Erträge		49.421,33-	12.164,91
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.577,60		1.020,88
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>572,59</u>	4.150,19	26,49
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.447,00	816,76
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		21.284,90	15.665,30
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>338,65</u>	<u>0,00</u>
7. Ergebnis nach Steuern		<u>27.056,45-</u>	<u>3.290,91-</u>
8. Jahresfehlbetrag		27.056,45	3.290,91
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		69.105,23	72.396,14
10. Bilanzgewinn		<u><u>42.048,78</u></u>	<u><u>69.105,23</u></u>

A N H A N G

zum

31. Dezember 2023

Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen**A K T I V A****A. Anlagevermögen****I. Immaterielle Vermögensgegenstände****1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

	Vorjahr:	1.630,00 Euro <u>4.077,00 Euro</u>
	31.12.2023	31.12.2022
	Euro	Euro
EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>1.630,00</u>	<u>4.077,00</u>
	<u>1.630,00</u>	<u>4.077,00</u>

Summe immaterielle Vermögensgegenstände

Vorjahr:	1.630,00 Euro <u>4.077,00 Euro</u>
----------	--

II. Sachanlagen**1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Vorjahr:	1,00 Euro <u>1,00 Euro</u>
----------	--------------------------------------

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. sonstige Vermögensgegenstände**

Vorjahr: **4.006,12 Euro**
4.157,38 Euro

Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Visa Card Postbank 4941161066544000	50,00	4.157,38
Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	1.316,00	0,00
Körperschaftsteuerrückforderung	1.136,00	0,00
Umsatzsteuer laufendes Jahr	1.053,86	0,00
Umsatzsteuer Vorjahr	<u>450,26</u>	<u>0,00</u>
	<u>4.006,12</u>	<u>4.157,38</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Vorjahr: **42.476,84 Euro**
71.445,84 Euro

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Kasse	9.352,71	290,41
Postbank DE57 1001 0010 0095 3641 06	32.709,83	46.830,89
Postbank DE 49 1001 0010 0737 8511 22	<u>414,30</u>	<u>24.324,54</u>
	<u>42.476,84</u>	<u>71.445,84</u>

Erläuterungen zu einzelnen BilanzpositionenP A S S I V A**II. Bilanzgewinn**

Vorjahr: **42.048,78 Euro**
69.105,23 Euro

31.12.2023	31.12.2022
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Bilanzgewinn	42.048,78	69.105,23
	<u>42.048,78</u>	<u>69.105,23</u>

B. Rückstellungen**1. sonstige Rückstellungen**

Vorjahr: **1.449,10 Euro**
5.000,00 Euro

31.12.2023	31.12.2022
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Sonstige Rückstellungen	1.449,10	5.000,00
	<u>1.449,10</u>	<u>5.000,00</u>

C. Verbindlichkeiten**1. sonstige Verbindlichkeiten**

Vorjahr: **2.866,53 Euro**
3.826,44 Euro

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

31.12.2023	31.12.2022
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Darlehen GMfilms M.Höfner	1.000,00	0,00
Darlehen RIz > 5 J. (sonstige VB)	1.830,10	1.830,10
Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	126,01
Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	1.834,02
Umsatzsteuer frühere Jahre	<u>36,43</u>	<u>36,31</u>
	<u>2.866,53</u>	<u>3.826,44</u>

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse		50.585,62 Euro
	Vorjahr:	<u>2.073,61 Euro</u>
	31.12.2023	31.12.2022
	Euro	Euro
Nicht steuerbare s. Leistung § 18b UStG	2.000,00	0,00
Erlöse 19% USt	<u>48.585,62</u>	<u>2.073,61</u>
	<u>50.585,62</u>	<u>2.073,61</u>
2. sonstige betriebliche Erträge		49.421,33-Euro
	Vorjahr:	<u>12.164,91 Euro</u>
	31.12.2023	31.12.2022
	Euro	Euro
Förderung Intern. Distribution Summit	0,00	295.000,00
Kosten Intern. Distribution Summit	60.174,03-	311.696,82-
Mitgliedsbeitrag st.-frei § 8 Abs.5 KStG	32.433,00	30.050,00
neutrale Aufwendungen § 3c Abs. 1 EStG	<u>21.680,30-</u>	<u>1.188,27-</u>
	<u>49.421,33-</u>	<u>12.164,91</u>
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		3.577,60 Euro
	Vorjahr:	<u>1.020,88 Euro</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		572,59 Euro
	Vorjahr:	<u>26,49 Euro</u>
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.447,00 Euro
	Vorjahr:	<u>816,76 Euro</u>

**5. sonstige betriebliche
Aufwendungen**

		21.284,90 Euro
	Vorjahr:	<u>15.665,30 Euro</u>
	31.12.2023	31.12.2022
	Euro	Euro
Beiträge	1.127,34	3.405,37
Werbekosten	12.939,13	1.779,79
Veranstaltungskosten (Mitglieder)	1.629,62	520,82
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	2.401,59	6.160,89
Porto	1.200,00	37,23
Telefon	41,97	106,76
Kosten Internetauftritt	39,43	95,31
Bürobedarf	0,00	481,08
Rechts- & Beratungskosten	1.675,47	2.714,73
Buchführungskosten	115,20	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>115,15</u>	<u>363,32</u>
	<u>21.284,90</u>	<u>15.665,30</u>

**6. Steuern vom Einkommen und
vom Ertrag**

	338,65 Euro
Vorjahr:	<u>0,00 Euro</u>

7. Ergebnis nach Steuern

	27.056,45-Euro
Vorjahr:	<u>3.290,91- Euro</u>

**9. Gewinnvortrag aus
dem Vorjahr**

	69.105,23 Euro
Vorjahr:	<u>72.396,14 Euro</u>

10. Bilanzgewinn

	42.048,78 Euro
Vorjahr:	<u>69.105,23 Euro</u>

Vorstehender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher der

AG Verleih - Arge d. unabhäng. Filmverleiher

sowie unter Mitwirkung bei der Anfertigung des Inventars unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages erstellt. Die uns vorgelegten Belege sowie die Ergebnisse der körperlichen Bestandsaufnahme haben wir auf ihre Plausibilität beurteilt.

Berlin, den 9. September 2025



ALTHAUS DRABECK SIEGEL
Steuerberatungsges. mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten sowie Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand Januar 2022

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (5) Bei einer Veränderung der Rechtslage nach Abschluss einer Angelegenheit, ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen und die sich gegebenenfalls daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Zur Ausführung des Auftrags, ist der Steuerberater berechtigt Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen ist der Steuerberater dafür verantwortlich, dass sich diese entsprechend § 2 Abs. 1 ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, bei Hinzuziehung von allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) und Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, falls zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sofern der Datenschutzbeauftragte noch nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 2 Abs.2 unterliegt, hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1 Mio. EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt. Die Haftung auf Vorsatz bleibt unberührt.
- (5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben,

soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich («Verantwortlicher» im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).

b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen.

e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.

c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Vergütung per Textform auch eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612

Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, nach Ausgleich aller offenen Rechnungen herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 12 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 13 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.